

Gesetz
vom 3. September 2015
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und
Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBL 1993 Nr. 44, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2

2) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen
mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt zu veröf-
fentlichen.

Art. 22 Abs. 2

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2015 und 63/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef